

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 106/07 B

L 2 R 301/05 (Hessisches LSG)
S 6 RA 239/02 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise Berufsunfähigkeit (BU) verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Ein Rentenanspruch des Klägers nach den hier noch anwendbaren §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch alter Fassung komme nur in Betracht, wenn der Versicherungsfall der EU oder BU bis November 1997 eingetreten sei, da nach diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt seien. Bis November 1997 sei der Kläger jedoch noch in der Lage gewesen, seinen bisherigen Beruf als Friseurmeister oder die Beschäftigung eines gelernten Friseurs als zumutbare Verweisungstätigkeit auszuüben. Damit habe keine BU und erst recht keine EU vorgelegen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG sei verfahrensfehlerhaft zu der Annahme gelangt, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hätten zum Zeitpunkt der Antragstellung - 11.12.2000 - nicht mehr vorgelegen. Hierzu trägt er vor: Er sei von der Beklagten auf die tatsächlichen Folgen der von ihm beantragten Befreiung von der Versicherungspflicht nicht hingewiesen worden. Dies habe das Sozialgericht (SG) auch ermittelt, dem unterbliebenen Hinweis in den Gründen der Entscheidung jedoch keine Bedeutung beigemessen. Es stelle einen Verfahrensmangel dar, ermittelte entscheidungserhebliche Sachverhalte in den Entscheidungsgründen des Urteils keiner Beurteilung zuzuführen. Dieser Verfahrensfehler



setze sich im Berufungsurteil fort. Dieses gehe entgegen der Auskunft der Beklagten davon aus, ihm sei die Wirkung der Befreiung bekannt gewesen. Wäre er auf die tatsächlichen Folgen der Befreiung hingewiesen worden, hätte er den Antrag auf Befreiung nicht gestellt. Unter Berücksichtigung dessen hätte er als weiterhin pflichtversichert gelten müssen.

- 6 Ein weiterer Verfahrensfehler liege darin, dass das LSG seine Pflichtversicherungszeiten in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) nur für die Zeit vom 1.3.1995 bis 21.10.1995, nicht aber auch ab Februar 1996 berücksichtigt habe. Für ihn habe sich insoweit nachteilig ausgewirkt, dass die LAK zum Prozess nicht beigelegt worden sei. Wäre sie beigelegt worden, hätte sich eine nur kurze Zeit unterbrochene Pflichtversicherung bei einem anderen Rentenversicherungsträger ergeben. In diesem Fall hätten die Pflichtversicherungszeiten zusammengerechnet werden müssen. Die begehrte Rente wäre dann nicht schon an fehlenden Pflichtversicherungszeiten gescheitert.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist eine Verfahrensrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Der Kläger hat bereits keinen Verfahrensmangel aufgezeigt.
- 8 Soweit er geltend macht, das SG habe zu Unrecht dem fehlenden Hinweis der Beklagten auf die tatsächlichen Folgen der Befreiung von der Versicherungspflicht keine rechtliche Bedeutung beigemessen, stellt er die Richtigkeit des Urteils infrage. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG liegt jedoch nur vor, wenn das Gericht gegen bundesrechtliche Vorschriften, die das gerichtliche Verfahren regeln, verstoßen hat (*vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 16a*). Solche sind nicht betroffen, wenn das Gericht einen Sachverhalt für entscheidungsunerheblich hält. Insbesondere ist entgegen der offensichtlich vom Kläger vertretenen Auffassung § 103 SGG nicht berührt, nach dem das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Abgesehen davon kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung dieser Norm nur gestützt werden, wenn ein Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen worden ist. Dass der Kläger einen Beweisantrag gestellt hat, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 9 Dass das LSG nach dem Vortrag des Klägers zu Unrecht davon ausgegangen ist, ihm sei die Wirkung der Befreiung von der Versicherungspflicht bekannt gewesen, stellt ebenso wenig einen Verfahrensfehler dar. Auch mit diesem Vorbringen wird die sachliche Richtigkeit der Entscheidung angegriffen.
- 10 Des Weiteren hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt, dass das LSG verpflichtet gewesen wäre, die LAK gemäß § 75 Abs 2 Alt 2 SGG beizulegen (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 75 Nr 74; SozR 3-2200 § 539 Nr 26*). Es fehlen insoweit jegliche Auseinandersetzungen mit den Anforderungen an eine notwendige Beiladung iS der Norm.



- 11 Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung auf den vermeintlichen Verfahrensfehlern beruhen kann.
- 12 Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Rente wegen EU, hilfsweise BU setzt nicht nur voraus, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sondern ist zusätzlich ua davon abhängig, dass EU oder BU eingetreten ist. Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem letztmals die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben waren, nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, selbst leichte Tätigkeiten vollschichtig zu verrichten. Ebenso wenig hat er vorgetragen, ihm sei es unmöglich gewesen, seinen bisherigen Beruf des Friseurmeisters oder eine zumutbare Verweisungstätigkeit auszuüben (*vgl. hierzu Niesel, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Ablegeordner § 43 RdNr 96 ff, § 44 RdNr 12*).
- 13 Mit seinem gesamten Vorbringen rügt der Kläger letztlich die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

